

Vortrag an den Ministerrat

Integrierte Grenzverwaltungsmission der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2020

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 30. Jänner 2013 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) das Krisenmanagementkonzept für eine integrierte Grenzverwaltungsmission der EU mit Verknüpfungen zum weiter gefassten Bereich der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit einem Schreiben vom 9. Jänner 2013 stimmte der libysche Außenminister Mohamed Imhamid Abdulaziz im Namen der libyschen Regierung der Entsendung einer zivilen Grenzverwaltungsmission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Mai 2013 die Errichtung einer Grenzverwaltungsmission der EU in Libyen, EUBAM Libyen (Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013, ABl. Nr. L 138/15 vom 24. Mai 2013). Die Laufzeit des Mandats wurde mit zwei Jahren befristet. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss 2018/2009/GASP des Rates vom 17. Dezember 2018 (ABl. Nr. L 322/25 vom 18. Dezember 2018) bis 30. Juni 2020. Von einer weiteren Verlängerung ist nach derzeitigem Stand auszugehen.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUBAM Libyen ist eine Mission im Rahmen der GSVP. Die Mission soll in Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft die libysche Regierung kurzfristig bei der Verwaltung und Überwachung der libyschen Staatsgrenzen und darüber hinaus bei der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Strategie für ein integriertes Grenzmanagement unterstützen.

Ziel von EUBAM Libyen ist es, die Fähigkeiten der libyschen Regierung soweit zu stärken, dass die Grenzsicherheit eigenständig sichergestellt werden kann. Die zu schaffenden

Strukturen und die Strategie für eine integrierte Grenzverwaltung sollen rechtsstaatlichen Prinzipien folgen. Die Mission hat zunächst mit Ausbildungsaktivitäten in Tripolis begonnen und sollte ihre Tätigkeiten nach und nach auf alle Landesteile ausweiten. Abhängig von der Sicherheitslage oder Aufgabenstellung sind auch Aktivitäten/Tätigkeiten in anderen Ländern (z.B. Tunesien, Malta, Belgien) möglich.

EUBAM Libyen umfasst derzeit (Angaben vom 13. Oktober 2019) insgesamt 36 internationale Expertinnen und Experten aus 15 EU-Mitgliedstaaten, ergänzt durch elf lokale Kräfte. Die entsandten und internationalen Expertinnen und Experten sollen über die laut Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen dem technischen Personal und dem Verwaltungspersonal zustehenden Privilegien und Immunitäten verfügen. Ein entsprechendes Statusabkommen (Status of Mission Agreement) zwischen der EU und der libyschen Regierung, das nach Art. 37 EUV und im Verfahren nach Art. 218 AEUV geschlossen wird, wird derzeit noch verhandelt. Bis zum Abschluss eines solchen Abkommens sind Privilegien und Immunitäten in einem Briefwechsel zwischen der EU und Libyen geregelt.

III. Österreichische Teilnahme

Die Beteiligung Österreichs wird vor allem im Hinblick auf die beträchtliche Bedeutung der Situation in Libyen und der Sahelregion für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUBAM Libyen dabei zukommt, als erforderlich betrachtet.

Die Bundesregierung hat am 28. Mai 2013 beschlossen, bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2014 zu entsenden (Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 189). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 18. Juni 2013 das Einvernehmen erklärt.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 28. November 2018 beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen (Pkt. 15 des Beschl.Prot. Nr. 37). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 18. Dezember 2018 sein Einvernehmen erklärt.

Aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage in Tripolis verlegte die EUBAM Libyen am 10. April 2019 vorübergehend ihr internationales Personal in ihre Niederlassung in Tunis. Vorläufig setzt die Mission ihr Mandat von Tunis aus fort und überwacht die Lage vor Ort, um die operativen Tätigkeiten in Tripolis wiederaufzunehmen, sobald die Lage dies zulässt. Die

Mission konzentriert sich insbesondere auf ihre neue strategische Koordinierungsrolle, die auf der Tatsache beruht, dass viele internationale Akteure derzeit in Tunis ansässig sind.

In diesem Sinne ist die Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2020 vorgesehen.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

Die vom Bundesministerium für Inneres entsandten Polizistinnen und Polizisten sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einer oder einem von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandantin oder Kontingentskommandanten.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell (und damit auch im Fall dieser Entsendung) einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUBAM Libyen. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten dieser Mission.

Vor und während der Entsendung jeder österreichischen Expertin und jedes österreichischen Experten zur Mission EUBAM Libyen wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft werden.

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten haben in Österreich eine allgemeine Vorbereitung für Auslandseinsätze erhalten und werden vor ihrer Entsendung noch einer speziellen Vorbereitung unterzogen.

IV. Aufwendungen

Die Kosten der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten zu EUBAM Libyen werden voraussichtlich rund 4.000 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich

Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen. Sämtliche Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, auch jene für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der integrierten Grenzverwaltungsmission der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen) bis 31. Dezember 2020 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in Tunesien bzw. in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,
2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2020 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzungen dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
4. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Punkt 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

21. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister/in